

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 23. Feber 1982

33. Stück

83. Verordnung: Aufwand für den Krankentransport und Anstaltspflege von Wehrpflichtigen
 84. Verordnung: Übertragung von Sachen in die Verwaltung der Österreichischen Bundesforste
 85. Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 500 Schilling „1500. Todesjahr von St. Severin“
 86. Verordnung: Anpassung der Ausgleichstaxe nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 für das Kalenderjahr 1982

83. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 28. Jänner 1982 über den Aufwand für den Krankentransport und die Anstaltspflege von Wehrpflichtigen

Auf Grund des § 17 a Abs. 3 des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 313/1976 wird verordnet:

§ 1. Die im Durchschnitt für den Krankentransport eines Wehrpflichtigen mit einem heereigenen Kraftfahrzeug erwachsenden und als Aufwand des Bundes im Sinne des § 17 a Abs. 1 und 2 des Heeresgebührengesetzes geltenden Kosten betragen 15 S pro Kilometer.

§ 2. Die im Durchschnitt für die Anstaltspflege eines Wehrpflichtigen in einer heereigenen Sanitätseinrichtung erwachsenden und als Aufwand des Bundes im Sinne des § 17 a Abs. 1 und 2 des Heeresgebührengesetzes geltenden Kosten betragen

- a) für stationäre Pflege 1 080 S pro Tag,
 b) für ambulatorische
 Behandlung 300 S pro Behandlung.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. März 1982 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 22. Jänner 1981, BGBl. Nr. 43, über den Aufwand für den Krankentransport und die Anstaltspflege von Wehrpflichtigen außer Kraft.

Rösch

84. Verordnung der Bundesregierung vom 2. Feber 1982 über die Übertragung von Sachen in die Verwaltung der Österreichischen Bundesforste

Auf Grund des § 14 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“, BGBl. Nr. 610/1977, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 675/1978 und 175/1981 wird verordnet:

Es werden nachstehend genannte Sachen in die Verwaltung der Österreichischen Bundesforste übertragen:

Bundesland	Gerichtsbezirk	Katastralgemeinde	EZ	Grundstück- nummer
Niederösterreich	Tulln	Kronau	33	85/2
				87/3
				88/1
				88/3
				92/1
				92/4
				95
				92/5
		Tulln	36	2 762
			1 263	2 763
Kreisky	Sinowatz	Pahr	Sekanina	
Salcher	Steyrer	Staribacher	Lanc	
Rösch	Dallinger	Lausecker	Firnberg	

85. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 3. Feber 1982 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 500 Schilling „1500. Todesjahr von St. Severin“

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 118/1980 wird verordnet:

§ 1. Anlässlich der 1500. Wiederkehr des Todesjahres von St. Severin werden ab dem 16. März 1982 Scheidemünzen zu 500 Schilling ausgegeben.

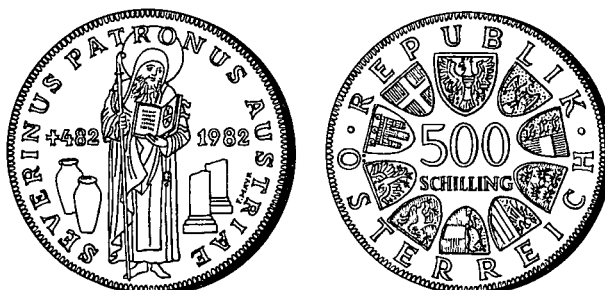
§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 640 Tausendteilen Silber und 360 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 38 mm, ihr Rohgewicht 24 g und ihr Feingewicht 15,36 g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im Feingehalt $\frac{1}{1000}$ und im Rohgewicht $\frac{1}{1000}$ nicht übersteigen.

§ 3. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

(1) Die eine Seite hat den heiligen Severin, zwei Krüge und zwei gebrochene Säulen sowie die Jahreszahlen des Todesjahres „† 482“ und des Ausgabejahres „1982“ zu zeigen. Die Umschrift hat „SEVERINUS PATRONUS AUSTRIAE“ zu lauten.

(2) Die andere Seite hat in der Mitte die Zahl „500“, darunter das Wort „Schilling“, ferner in kreisförmiger Reihung das Bundeswappen und die Wappen der neun Bundesländer sowie die Umschrift „REPUBLIK ÖSTERREICH“ zu tragen.

(3) Der Rand der Münze hat in erhabenen Zeichen sechsmal die Zahl „500“ mit dazwischenliegenden Verzierungen aufzuweisen.



Salcher

86. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 8. Feber 1982 über die Anpassung der Ausgleichstaxe nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 für das Kalenderjahr 1982

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 111/1979 wird verordnet:

§ 1. Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung BGBl. Nr. 493/1981 für das Kalenderjahr 1982 mit 1,052 festge-

setzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß auch für die Anpassung der Ausgleichstaxe nach § 9 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 für das Kalenderjahr 1982 verbindlich.

§ 2. Die Höhe der gemäß § 9 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 zu leistenden Ausgleichstaxe beträgt demnach für das Kalenderjahr 1982 für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 690 S (in Worten: Schilling sechshundertneunzig).

Dallinger